



Antrag Nr. 3 zur Beiratstagung am 14. November 2009

Antrag: § 49 Satzung des SHFV

Antragsteller: Vorstand SHFV

Beschluss: Der Beirat des SHFV hat einstimmig beschlossen:

Der bisherige Wortlaut von § 49 der Satzung wird gestrichen und stattdessen wie folgt neu gefasst:

§ 49 (Ehrenamtliche Tätigkeit)

1.

Sämtliche Mitglieder von Verbandsorganen führen ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich.

2.

Auslagen sind ihnen zu ersetzen, Aufwandsentschädigungen können gewährt werden. Die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen in angemessener Höhe ist zulässig. Für notwendige Reisen sind ihnen Tagegelder, Übernachtungsgelder und Reisekosten zu vergüten.

Inkrafttreten:

Obige Neufassung von § 49 der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.